

Tarif BeihilfeOption Anwartschaftsversicherung

Stand: 01.01.2018, SAP-Nummer: 338260, 12.2017

I. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind

- Personen mit Anspruch auf Heilfürsorge (z.B. Polizisten, Feuerwehrleute, Berufs- oder Zeitsoldaten)
- Studenten und Absolventen von Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen, Gesamthochschulen), deren berufliches Ziel eine Beamtenlaufbahn als Lehrer ist.

II. Tarifliche Leistung - Optionsrecht

- a) Wird die versicherte Person beihilfeberechtigt, hat der Versicherungsnehmer das Recht, für diese bedarfsgerechte, beihilfekonforme und für das Neugeschäft geöffnete Tarife der Krankheitskostenvollversicherung und der Pflegepflichtversicherung (Zieltarife) ohne erneute Gesundheitsprüfung abzuschließen.
- b) Eine beihilfekonforme Krankheitskostenvollversicherung umfasst maximal Leistungen für:
- ambulante Heilbehandlung,
 - stationäre Heilbehandlung mit Anspruch auf privatärztliche Behandlung und Unterkunft in einem Einbettzimmer,
 - Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferorthopädie.
- c) Die Versicherung in den Zieltarifen beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der Beihilfeberechtigung. Ist für den Neuabschluss der Zieltarife eine Kündigung beim Vorversicherer erforderlich, beginnt die Versicherung in den Zieltarifen unmittelbar in Anschluss an die gekündigte Vorversicherung.
- Zur Wahrung des Optionsrecht nach II a) muss der erstmögliche Kündigungszeitpunkt beim Vorversicherer, der auf den Eintritt der Beihilfeberechtigung folgt, wahrgenommen werden.
- Der Abschluss der Zieltarife muss spätestens sechs Monate nach Entstehen der Beihilfeberechtigung beantragt werden.
- Für die beihilfekonforme Krankheitskostenvollversicherung gelten keine Wartezeiten. Die Wartezeiten der Pflegepflichtversicherung bleiben unberührt.
- d) Der Beitrag in den Zieltarifen richtet sich nach dem Alter der versicherten Person bei deren Abschluss.
- e) Die Vereinbarung des Tarifs BeihilfeOption kann von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden (z. B. Risikozuschläge). Diese werden ab Beginn der Versicherung in den Zieltarifen wirksam.

III. Beitrag

- a) Der Beitrag im Tarif BeihilfeOption beträgt pro versicherte Person monatlich 1 Euro. Er ändert sich nicht, solange das Versicherungsverhältnis im Tarif BeihilfeOption besteht.
- b) Der Beitrag ist am ersten eines jeden Monats fällig. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

IV. Vertragslaufzeit, Kündigung und Ende der Versicherung

- a) Der Versicherungsvertrag wird zunächst bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein Kalenderjahr, wenn er nicht vom Versicherungsnehmer mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.
- b) Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen beschränkt werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die betroffenen versicherten Personen von der Kündigungserklärung Kenntnis erlangt haben.
- c) Der Versicherer verzichtet auf das ordentliche Kündigungsrecht.
- d) Die Versicherung nach dem Tarif BeihilfeOption endet
- zu dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen zur Wahrnehmung des Optionsrechts nach Abschnitt II nicht mehr vorliegen
 - mit Beginn der Versicherung im Zieltarif
 - zu dem Zeitpunkt des Wegfalls der Versicherungsfähigkeit bei der versicherten Person
 - hinsichtlich der versicherten Person mit deren Tod
 - mit dem Tod des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das Entstehen der Beihilfeberechtigung oder den Wegfall der Versicherungsfähigkeit im Tarif BeihilfeOption dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, endet die Versicherung zum Ende des Monats, in dem der Versicherer Kenntnis über das Entstehen der Beihilfeberechtigung oder des Wegfalls der Versicherungsfähigkeit erlangt hat.

- e) Endet die Versicherung für die versicherte Person durch Kündigung oder Tod des Versicherungsnehmers, kann sie das Versicherungsverhältnis in eigenem Namen oder durch Benennung eines neuen Versicherungsnehmers fortsetzen. Die entsprechende Erklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach der Kündigung bzw. nach dem Tod des Versicherungsnehmers abzugeben.